



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Wohlsdorf und Rotenburg; Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG; Änderungsgenehmigung für Beton- und Stahlhybrid- statt Stahlurm und bedingt dadurch Tief- statt Flachgründung; Bekanntmachung gemäß §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 3. Februar 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Zollikoferstraße – Ost“, Neuaufstellung und tlw. Aufhebung mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 29. Januar 2021

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemslingen vom 20. Januar 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23, 5. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ in der Gemeinde Sittensen vom 28. Januar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2021 vom 29. Januar 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 8. Februar 2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 9. Februar 2021

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Wohlsdorf und Rotenburg
Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG**

**Änderungsgenehmigung für Beton- und Stahlhybrid- statt Stahlurm
und bedingt dadurch Tief- statt Flachgründung
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG, Wullenweberstraße 25, 27356 Rotenburg (Wümme) für die Änderung der Ausführung der Türme und Fundamente der Windkraftanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der am 09.09.2020 bzw. 10.12.2020 genehmigte Windpark befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf (in der Nähe der vorhandenen Biogasanlage bzw. der beiden Windenergieanlagen).

Die Änderungsgenehmigung vom 03.02.2021, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen, Hinweise und eine Begründung. Die Änderungsgenehmigung kann in der Zeit

vom 19.02.2021 bis zum 04.03.2021

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren. Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Die Bekanntmachung, die Genehmigung sowie die Bauvorlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, per Fax: 04261-983 88 2702 oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/00069-21 an.

Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für die ursprüngliche Genehmigung des Windparks wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch die geplante Änderung gibt es Auswirkungen während der Bauphase, nicht jedoch während des Betriebs. Durch die Rammarbeiten entstehen Lärmimmissionen, die jedoch auf Grund des Abstands zur Wohnbebauung und des Umstands, dass die Arbeiten nur tagsüber ausgeführt werden, nach dem eingereichten Lärmgutachten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen.

Zudem sind durch die Tiefgründungen Auswirkungen insbesondere auf wasser- und bodenrechtliche Schutzgüter zu erwarten. Unter Berücksichtigung des eingereichten hydrogeologischen Gutachtens ist bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Regelungen der Genehmigung jedoch ausgeschlossen, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Erhebliche Nachteile liegen aus Sicht der übrigen Schutzgüter, insbesondere des Naturschutzes bzw. der Bau- und Bodendenkmalpflege ebenfalls nicht vor.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 03.02.2021
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung der genehmigten 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

- 1. Änderung der Stahltürme in Hybridtürme (Beton und Stahl) und dadurch bedingt**
- 2. Änderung der Flach- auf Tiefgründungen.**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

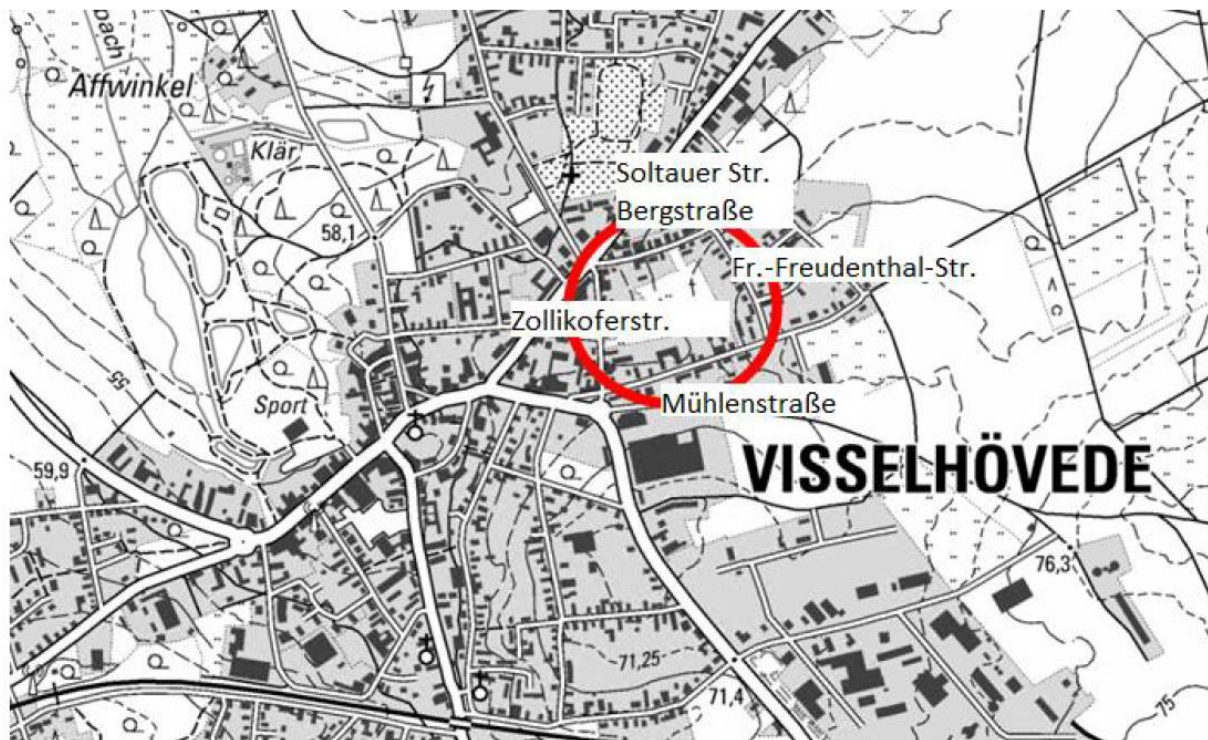
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2021 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Zollikoferstraße - Ost“, Neuaufstellung und tlw. Aufhebung mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a (1) Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 84 Abs. 3 NBauO, sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 28.01.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 a „Zollikoferstraße - Ost“, Neuaufstellung und tlw. Aufhebung mit örtlichen Bauvorschriften, beschlossen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend berichtigt.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist hierfür jedoch derzeit ein Termin zu vereinbaren.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der Bebauungsplan Nr. 5 a „Zollikoferstraße - Ost“, Neuaufstellung und tlw. Aufhebung mit örtlichen Bauvorschriften nun **rechtsverbindlich**.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

https://www.visselhoevede.de/portal/dokumentepplus-900000045-23850.html?ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappen=0&naviID=900000051&brotdID=900000051

und

<https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede>

eingesehen werden.

Visselhövede, 29.01.2021

Der Bürgermeister
Ralf Goebel

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemslingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 20.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hemslingen vom 18.12.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2001 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird die Adressangabe „Schulstraße 16“ durch „Bruchwiesenweg 50“ ersetzt.

In § 9 Absatz 3 wird der Satz „Die Aushangkästen befinden sich vor dem Haus in der Schneverdinger Straße 9, 27386 Hemslingen, sowie in der Söhlinger Straße gegenüber dem Haus Nr. 40, 27386 Hemslingen-Söhlingen.“ durch den Satz „Die Aushangkästen befinden sich vor dem Brockwischenhus, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, auf dem Grundstück Schneverdinger Straße 10, 27386 Hemslingen, in der Bäckerstraße/Einmündung Soltauer Straße, 27386 Hemslingen sowie vor dem Schützenhaus Söhlingen, Söhlinger Straße 43, 27386 Hemslingen-Söhlingen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hemslingen, 20. Januar 2021

Gemeinde Hemslingen

Gerken
Bürgermeister

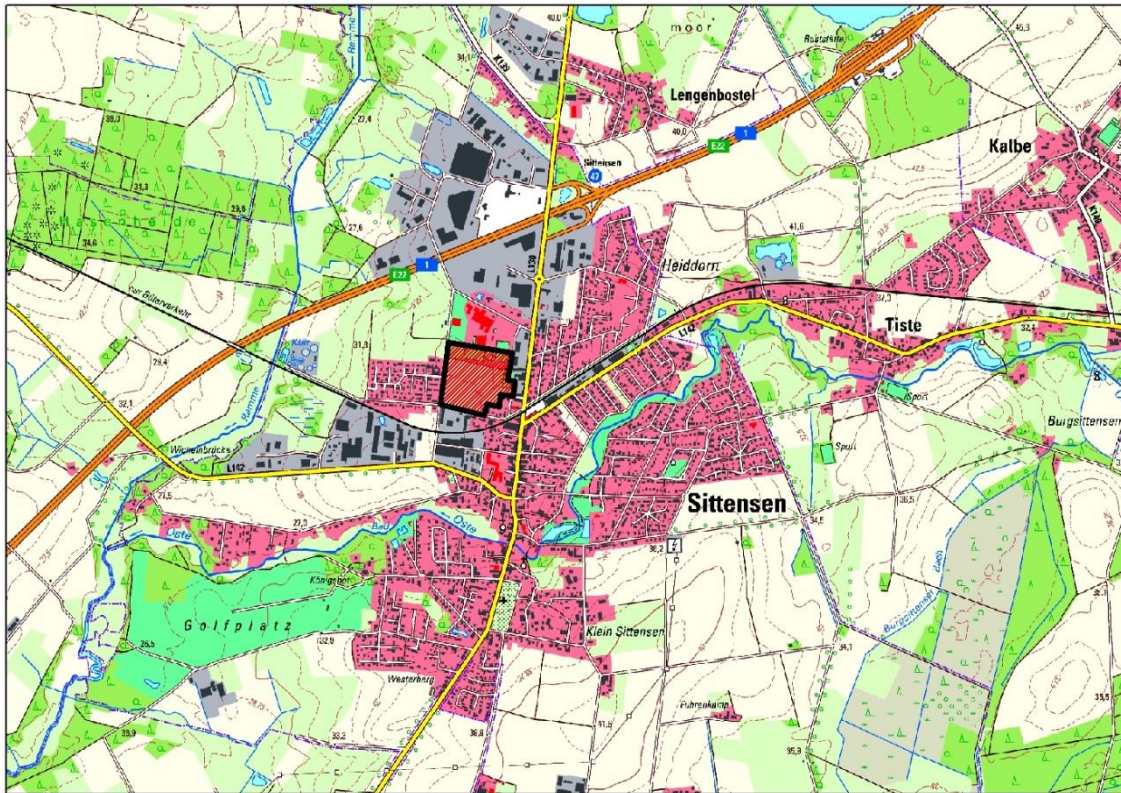
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2021 Nr. 3

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23, 5. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 23, 5. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung, gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 23, 5. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 23, 5. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23, 5. Änderung „Sport- und Freizeitzentrum“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 28.01.2021

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2021 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	739.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	772.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	721.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	244.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	771.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	929.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Westerwalsede, den 29. Januar 2021

Hestermann (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Westerwalsede öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Westerwalsede, 15. Februar 2021

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2021 Nr. 3

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 04.02.2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2020 liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 08.02.2021

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2021

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Andreas Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2021 Nr. 3

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 04.02.2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2021 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 09.02.2021

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2021

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2021 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.